

## Lesefassung

# Hauptsatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee

### Hinweis – eingearbeitet ist:

1. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 15.12.2020 – Inkrafttreten am 24.12.2020 (Änderung des Abschnitts IX und § 23 in Abschnitt X und § 24; neue Fassung des Abschnitts IX und § 23)

### Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 11
Abschnitt IV	Oberbürgermeister §§ 12 - 14
Abschnitt V	Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 15
Abschnitt VI	Ältestenrat § 16
Abschnitt VII	Ortsteile § 17
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 18 - 22
Abschnitt IX	Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen § 23 <i>(neu lt. 1. Änderungssatzung zum 24.12.2020)</i>
Abschnitt X	Schlussbestimmungen § 24 <i>(geändert lt. 1. Änderungssatzung zum 24.12.2020)</i>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

*Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.*

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1

#### Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen/Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegruppe gemäß § 25 Abs. 2, S. 1, 2. Halbsatz GemO maßgebend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)
  - 1.2 Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik (PUT)
  - 1.3 Ausschuss für Bildung, Soziales und Sicherheit (BSS)
  - 1.4 Kulturausschuss (KA)
  - 1.5 Kurausschuss (KUR)
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats, als ihnen die Erledigung durch die Tabelle zu § 5 zugewiesen wird. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung (Wertgrenzentabelle).
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 6

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) In die Ausschüsse können nach § 40 Abs. 1 GemO durch den Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (7) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist nach § 40 Abs. 3 GemO der Oberbürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter oder den Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder der Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

## § 7

### Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  - 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss gemäß der Wertgrenzentabelle über:
  - 2.1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bereich der Kernstadt
  - 2.2 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (z. B. in Budgets bzw. auf Investitionsaufträgen) und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen. Bei mehrjährigen Maßnahmen gilt dies für die Gesamtmaßnahme, nicht pro Haushaltsjahr
  - 2.3 Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten für den Bereich der Kernstadt

- 2.4 Ausübung von Vorkaufsrechten, bei denen ein tatsächliches Entscheidungsermessen besteht
- 2.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen
- 2.6 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen
- 2.7 Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
- 2.9 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit es sich um AbteilungsleiterInnen oder StabstellenleiterInnen handelt
- 2.10 Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO
- 2.11 Stundung von Forderungen ab einer Dauer von über 24 Monaten
- 2.12 Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, Schuldanerkenntnis

### § 8

#### **Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik (PUT)**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  - 1.4 Verkehrswesen
  - 1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
  - 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude
  - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen
  - 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
  - 1.9 Denkmalschutz
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik gemäß der Wertgrententabelle über:
  - 2.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauvergaben
  - 2.2 Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus (Baubeschluss)
  - 2.3 Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss)
- (3) Sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder sind der Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte, der Behindertenbeauftragte, je ein Vertreter des Seniorenrates und des Jugendgemeinderates sowie jeweils ein Stellvertreter im Verhinderungsfall. Die sachkundigen Einwohner sind jeweils zu den Angelegenheiten, die ihre Sachkunde betreffen, eingeladen.

## § 9

### **Ausschuss für Bildung, Soziales und Sicherheit (BSS)**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sicherheit umfasst folgende Aufgabengebiete:

Angelegenheiten für:

- 1.1 Schulen, Kindertagesbetreuung
- 1.2 Markt
- 1.3 Sport
- 1.4 Senioren
- 1.5 Jugend
- 1.6 Bürgerservice
- 1.7 Ordnungsrechtliche Angelegenheiten
- 1.8 Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
- 1.9 Integration und Soziales
- 1.10 bürgerschaftliches Engagement

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sicherheit gemäß der Wertgrenzentabelle über:

Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bereich der Kernstadt

- (3) Sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder sind der Behindertenbeauftragte, je ein Vertreter des Seniorenrates und des Jugendgemeinderates, der jeweilige Vorsitzende der IG Sport, ein Vertreter des Gesamtelternbeirates Schulen, ein Vertreter des Gesamtelternbeirates Kindertageseinrichtungen sowie jeweils ein Stellvertreter im Verhinderungsfall. Die sachkundigen Einwohner sind jeweils zu den Angelegenheiten, die ihre Sachkunde betreffen, eingeladen.

## § 10

### **Kulturausschuss (KA)**

- (1) Der Geschäftskreis des Kulturausschusses umfasst alle Angelegenheiten aus dem Kulturbereich.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kulturausschuss gemäß der Wertgrenzentabelle über:

Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bereich der Kernstadt

- (3) Sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder sind je ein Vertreter des Seniorenrates und des Jugendgemeinderates sowie jeweils ein Stellvertreter im Verhinderungsfall. Die sachkundigen Einwohner sind jeweils zu den Angelegenheiten, die ihre Sachkunde betreffen, eingeladen.

## § 11

### **Kurausschuss (KUR)**

- (1) Der Geschäftskreis des Kurausschusses umfasst alle Angelegenheiten, die im Bereich des Eigenbetriebes Mettnau-Kur anfallen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kurausschuss gemäß Wertgrenzentabelle über:
- 2.1 Vollzug des Wirtschaftsplanes bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen
  - 2.2 Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern nicht unabweisbar
  - 2.3 Bewilligung von Mehrausgaben des Vermögensplans
  - 2.4 Verkauf von beweglichem Vermögen
  - 2.5 Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen
  - 2.6 Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
  - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
  - 2.8 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, Verwaltungsleitung Oberärzten
  - 2.9 Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO
  - 2.10 Stundung von Forderungen ab einer Dauer von über 24 Monaten
  - 2.11 Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkennnis

Das Nähere bestimmt die Betriebssatzung.

## IV. Oberbürgermeister

### § 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben gemäß der Wertgrenzentabelle zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie Vergabe der Lieferungen und Leistungen
  - 2.2 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (z. B. in Budgets bzw. auf Investitionsaufträgen) und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen. Bei mehrjährigen Maßnahmen gilt dies für die Gesamtmaßnahme, nicht pro Haushaltsjahr.
  - 2.3 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
  - 2.4 Ausübung von Vorkaufsrechten
  - 2.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen
  - 2.6 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen
  - 2.7 Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
  - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen

- 2.9 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Auszubildenden und Beschäftigten; Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit nicht Leitungsstellen dem Ausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten sind; Einstellung und Entlassung von Ärzten, soweit es sich nicht um Chef- und Oberärzte handelt; sowie alle sonstigen weiteren personal-/dienstrechtlichen Entscheidungen, unabhängig von der Entgelt-/Besoldungsgruppe
- 2.10 Stundung von Forderungen bis zur Dauer von 24 Monaten und auf unbegrenzte Dauer bei Anliegerbeiträgen landwirtschaftlicher Grundstücke
- 2.11 Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnis
- 2.12 Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen
- 2.13 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.14 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.15 Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.16 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
- 2.17 Aufnahme von Darlehen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, beim günstigsten Bieter und nachfolgende Bekanntgabe im Gemeinderat

### § 13

#### **Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse**

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Radolfzell gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei wesentlichen Beteiligungen (Anteil der Stadt höher wie 10%) i. S. des Haushaltsgrundsätzegesetzes, den Vorgang zunächst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags
2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
3. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt
4. Auflösung der Gesellschaft
5. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
7. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
8. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses

### § 14

#### **Informationspflicht der Gremienmitglieder als Mitglied eines Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter sind während der Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Vertreter Kenntnis erlangt haben. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister und andere politische Mandatsträger gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, da sie verpflichtet sind, diese Informationen wie Angelegenheiten in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln.



## **V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

### **§ 15**

#### **Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, der die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“ führt.
- (2) Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

## **VI. Ältestenrat**

### **§ 16**

#### **Bildung eines Ältestenrats**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

## **VII. Ortsteile**

### **§ 17**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Böhringen
  - 1.2 Güttingen
  - 1.3 Liggeringen
  - 1.4 Markelfingen
  - 1.5 Möggingen
  - 1.6 Stahringen
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Hinsichtlich Güttingen wird das Anwesen Kapellenweg 30 der Kernstadt zugeordnet.



## VIII. Ortschaftsverfassung

### § 18

#### Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 17 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

### § 19

#### Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 18 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte richtet sich nach der Zahl der Gemeinderäte, die der jeweiligen Ortschaft ihrer Einwohnerzahl entsprechend zustehen würde.

### § 20

#### Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
  - 3.2 Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
  - 3.3 Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch
  - 3.4 Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
  - 3.5 Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, gemäß der Wertgrenzentabelle zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 Vergabe der Lieferungen und Leistungen
  - 4.2 Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht Regelungen für die Gesamtstadt dem vorgehen
  - 4.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
  - 4.4 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
  - 4.5 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
  - 4.6 Förderung der örtlichen, kulturellen und karitativen Vereinigungen

## **Lesefassung**

- 4.7 Benennung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen
  - 4.8 Unterhaltung der Kirchenglocken
  - 4.9 Gestaltung des jährlichen Seniorennachmittags
  - 4.10 Verpachtung der Jagd und Fischerei zu einem angemessenen Pachtpreis
  - 4.11 Instandhaltung der Feld-, Fuß- und Wanderwege sowie der gemeindeeigenen Flächen
  - 4.12 Instandhaltung der Bachläufe, Bäche und Entwässerungsgräben
  - 4.13 Betrieb und Unterhaltung von Bauhof und Fuhrpark (OV Markelfingen und OV Böhringen)
  - 4.14 Vergabe der Bojenfeld-Liegeplätze (OV Markelfingen)
  - 4.15 Unterhaltung der Gemeindekiesgrube (OV Möggingen)
  - 4.16 Unterhaltung der Waldparkplätze (OV Güttingen und Liggingen)
  - 4.17 Unterhaltung und Nutzung des Dorfplatzes/Dorfparcs (OV Möggingen)
- (5) § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 21 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

### **§ 22 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

## **IX. Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen**

### **§ 23**

#### **Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

*(neu lt. 1. Änderungssatzung zum 24.12.2020)*

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03. Juni 2014 außer Kraft. *(es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)*

*(geändert lt. 1. Änderungssatzung zum 24.12.2020)*

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 25.10.2020 *(es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)*

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister

**Hinweis: Die vorliegende Lesefassung berücksichtigt die Ursprungssatzung einschließlich der oben aufgeführten Änderungen und dient lediglich der besseren Lesbarkeit.**

**Rechtsverbindlich ist nur der jeweils in der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.**